

## Vereinsatzung

### **SENIOREN ONLINE** **Reichenbach - Fils e.V.**

*In Zukunft werden wir*

*anders einkaufen  
anders verkaufen  
anders arbeiten  
und anders leben.*

(CeBIT-Werbung, Spiegel Nr. 6 v. 2.2.04)

Der Verein ist hervorgegangen aus dem Agenda-Prozess Reichenbach 21. Das Projekt SENIOREN ONLINE wurde im Rahmen des ersten Qualifizierungsprogramms für Mentoren im Kreis Esslingen von Ottfried Niessner und Gunter Schneider dem Bürgermeister Bernhard Richter vorgestellt. Dieser sicherte die weitere Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu.  
(*Mentoren wirken ansteckend- Esslinger Zeitung vom 27.6.2002*)

Der Verein ist weltanschaulich neutral, parteipolitisch unabhängig und verfolgt keine kommerziellen Ziele

•

#### **§ 1 Name, Sitz und das Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen **SENIOREN ONLINE**  
**Reichenbach - Fils.**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“ im Namen.  
Sitz des Vereins ist Reichenbach - Fils.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck des Vereins**

Zielsetzung des Vereins ist es, Bürgern von Reichenbach — Fils, Lichtenwald, Hochdorf und Umgebung, besonders Seniorinnen und Senioren den Umgang mit den neuen Medien (Schwerpunkt Einstieg in PC und Internet) im Rahmen fachkundiger Anleitung, praktischer Übungen und begleitender Seminare zu ermöglichen.  
Fortgeschrittenen Anwendern ist die Gemeinschaft ein Diskussionsforum, in dem Wissen und Erfahrungen ausgetauscht und an Interessierte weitergegeben werden.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 A077).
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliche Mitgliedschaft Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein

2) Fördermitgliedschaft Jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann eine Fördermitgliedschaft erlangen. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht

Über die Aufnahme zu 1) und 2) entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach seinem Ermessen. Er muss seine Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes nicht begründen. Die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch bestätigt.

3) Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich durch besondere Leistungen für den Verein hervorgetan haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

4) Die Mitgliedschaft endet durch 4.1 Tod Dem Verein steht der Beitrag bis Ablauf des Kalenderjahres zu.

4.2 Austritt Dieser erfolgt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30.11. d. J.

4.3 Ausschluss 1. Wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen um mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

2. Wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder er das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise herabsetzt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Art und Höhe von Gebühren, Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

6.1 der Vorstand

6.2 die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

7.1 Der Vorstand setzt sich aus A) dem Vorsitzenden, B) seinem Stellvertreter — dem zweiten Vorsitzenden, C) dem Technischen Leiter sowie D) dem Schatzmeister zusammen. E) dem/der Schriftführer/in Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

7.2 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes dieser Vorstandmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

7.3 Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

7.4 Der Vorstand kann bestimmten Mitgliedsgruppen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

7.5 Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig und verantwortlich.

7.6 Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Über die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.7 Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken und das sonst Nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen, gegebenenfalls auch eine eventuell erforderliche redaktionelle Anpassung dieser Satzung an die Forderungen von Registergericht und Finanzamt.

## **§8 Mitgliederversammlung**

8.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladungsschreiben mit Tagesordnungspunkten einberufen.

Diese Einberufung geschieht durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, Aushang im Trainingscenter und durch Email-Versand.

8.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird - geforderte Tagesordnungspunkte sind einzubeziehen - oder ein Mitglied des Vorstandes von seinem Posten zurücktritt.

8.3 Die Einberufungsfrist der Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.

## **§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung**

9.1 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert oder wünscht dies die Mitgliederversammlung, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstandes zu wählen. Der Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.

9.2. Die Tagesordnung kann in ihrer Reihenfolge geändert werden, weitere Diskussionspunkte können aufgenommen werden. Beschlüsse können grundsätzlich nur gefasst werden, wenn die entsprechenden Tagesordnungspunkte auf der Einladung stehen.

9.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nicht eine andere Mehrheit verlangt. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen. Verlauf und Beschlüsse sind vom Protokollführer schriftlich zu protokollieren.

9.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine erneute Mitgliederversammlung, die innerhalb von 4 Wochen einberufen werden muss, unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei entsprechender Vorankündigung in der Einladung kann eine erneute Mitgliederversammlung sofort im Anschluss an die nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen wird. Sie ist besonders zuständig für:

Wahl des Vorstandes

Wahl des Protokollanten

Wahl der Rechnungsprüfer

Entlastung des Vorstandes

Entgegennahme und Feststellung des 2-Jahresberichts und des Kassenberichts

Festlegung der Mitgliedsbeiträge

Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung

Beschluss über die Auflösung des Vereins

Im Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Veröffentlichung erfolgt durch die Homepage des Vereins, Aushang im Trainingscenter und Email Versand an die Vereinsmitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht durch das zuständige Finanzamt auf Vereinbarkeit mit der Gemeinnützigkeit zu prüfen und ist nur gültig, wenn die Gemeinnützigkeit des Vereins erhalten bleibt.

### **§11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

### **§12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern der Antrag auf Auflösung rechtzeitig schriftlich beim Vorstand eingebracht wurde und allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§13 Rechnungsprüfung**

Auf der Mitgliederversammlung sind 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen und die Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Die vorstehende Satzung wurde am 25.03.04 in Reichenbach - Fils von der Gründerversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

Die in der Anlage (Anlage 1) zum Protokoll der Gründerversammlung des Vereins SENIOREN ONLINE Reichenbach-Fils vom 25.03.04 im Original aufgeführten 20 Personen jeweils mit Anschrift und Unterschrift.

**Vorstehende Satzung vom 26.06.2008 ersetzt die gültige Satzung, die in der Gründerversammlung vom 25.03.2004 beschlossen wurde und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.**

Gez.  
Gunter Schneider  
Vorsitzender

Gez.  
Wolfgang Magino  
Stellvertretender Vorsitzender